

## BEKANNTMACHUNG

28.11.2022

### **42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Pferdehaltung Am Vogelherd – Pirkensee“; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Entwurf für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Sondergebiet Pferdehaltung Am Vogelherd – Pirkensee“ in der Fassung vom 24.11.2022 gebilligt.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll in Sondergebiet Pferdehaltung geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. 410/2, Gemarkung Pirkensee mit einer Teilfläche von ca. 0,4 ha.

Der Entwurf liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

**12.12.2022 bis einschl. 16.01.2023**

im Rathaus, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, Bauamt 1. OG (Zimmer-Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Di und Do 14:00 – 16:30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

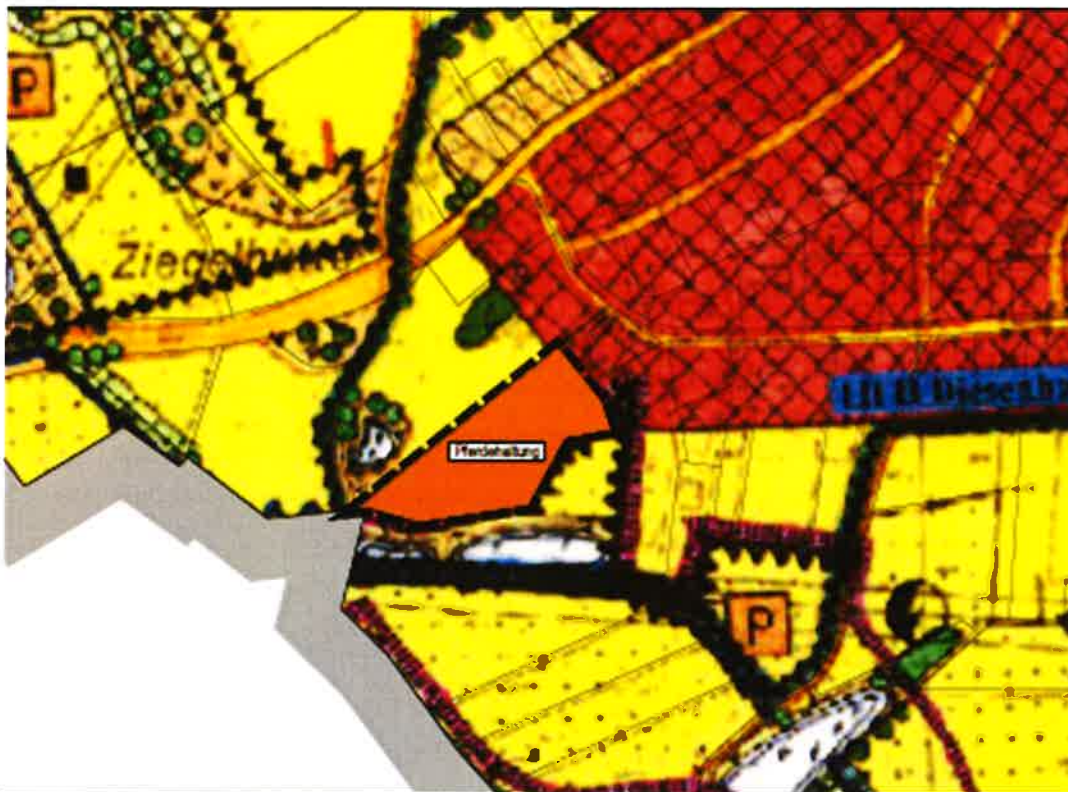
Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind:

- Umweltbericht sowie
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Landratsamt Schwandorf – SG Bodenschutz
  - Landratsamt Schwandorf – SG Wasserrecht
  - Wasserwirtschaftsamt Weiden
  - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Planungsunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Maxhütte-Haidhof [www.maxhuettenhaidhof.de](http://www.maxhuettenhaidhof.de) unter „Planen & Bauen“ - „Bauleitpläne“ – „Aktuelle Auslegungen“ einsehbar. Wir bitten vorrangig, die Möglichkeit der Einsichtnahme auf diesem Wege vorzunehmen.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung für die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

In Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Stadt Maxhütte-Haidhof, 28.11.2022

  
Rudolf Seidl  
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 01.12.2022  
abgenommen am: